

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1824

92 (17.11.1824) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Kinzig-, Murg- und Pfünz-Kreis.

Nro. 92. Mittwoch den 17. November 1824.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Verordnungen.

Nro. 20304. Die allgemeine Bezeichnung der Wasserhöhe bei der letzten Ueberschwemmung betreffend.

In Gemäßheit Erlasses Großherzoglichen hochpreisslichen Ministeriums des Innern vom 9. d. M. Nro. 13099. wird verfügt, daß:

1) In allen Strömen, Flüssen und Bächen, an welchen das Austreten des Wassers bei außerordentlichen Ereignissen, Ueberschwemmung des Landes, Verheerungen an Häusern, Gebäuden und Destruction öffentlicher Anlagen von Straßen, Wegen, Brücken, Stegen und Fuhrten erfolgt, oder zu besorgen sind, die in diesem Spätjahr stattgefundene außerordentliche Höhe, welche die Fluth erreicht hat, bezeichnet werden.

2) Die Bezeichnung geschieht durch $\frac{1}{2}$ Zoll tief eingehauene wagrechte Rinnen, in massive Steine, oder in Mauern durch eiserne Stäbe, welche gut eingekittet und verbleit werden müssen; oder endlich in Cernanglung von Mauern, auf Pfosten der Gebäude, in letzterm Fall mehrfach.

3) An jeder dieser Marken ist einzuhauen:

n. n. October

oder

n. n. November

1824

1824

4) Die Stelle dieser Fluth-Marken ist dergeßtalt zu wählen, daß sie an besuchte nicht abgelegene Plätze zu sehen kommen. Sie werden auf solche Objecte eingegraben, die augenscheinlich eine bleibende Dauer und Umwandelbarkeit, vermuthen lassen.

5) Wo diese Fluth-Marken an Wassern angebracht werden, die durch Dörtschaften und Städte fließen, oder überhaupt durch eine Gegend, wo selbst die nächste Umgebung des Flusses den Anbau von Häusern, laufenden Werken, oder auch Anlagen von Brücken vermuthen lassen, müssen solche, um der nachbemerkten Absicht zu entsprechen, in hinlänglicher Zahl angebracht werden.

6) Damit jedoch die wahre Höhe der Fluth bezeichnet werde, und nicht die scheinbare, welche oft beim Eintreten der höchsten Fluth durch das Verschütten der Flußbette mit Geschieben, Verhängen von Holz und andern Trümmern, oft auf kurze Strecken sehr wandelbar ist; so müssen die übrigen Marken nach einer sichern und festbestimmten Vorschrift regulirt werden.

Der Zweck dieser Maasregel ist:

Erstens, das leichtsinnige Umbauen von Gebäuden und Wohnungen zu verhindern, in welchem Fall die Fluth-Marken nicht nur als Warnungstafeln gelten, sondern auch für die Aufführung eines solchen Gebäudes, sowohl in Rücksicht auf die Stelle, als auch auf Festigkeit und Dauer maasgebend seyn können.

Zweitens, sollen diese Fluth-Marken dazu dienen, Straßen und Wege, Brücken, Stege und Fuhrten, dahin zu verlegen und so zu konstruiren, daß sie weder den jeweiligen Ueberschwemmungen ausgesetzt, noch von denselben destruirrt werden können.

Drittens, sind diese Fluth-Marken in etwas maasgebend im Bau und Anlagen von Mahl- und andern laufenden Werken, im Bauen von Wasserwehren, Freyarchen, Fluthschließen u. hauptsächlich auch entscheidend für die Fragen, ob, wo und wie? Fluth und Wildgraben, oder Ueberlässe zur Sicherung ganzer Dörtschaften und einer Gegend, anzulegen sind?

Es ist nicht zu bezweifeln, daß durch die allgemeine Befolgung dieser Verordnung, künftig vielen

Nachteilen und Calamitäten vorgebeugt werden dürfte, wie denn die Einrichtung von ältern Fluth-Marken schon oft wohlthätig auf das Allgemeine, wie aufs Einzelne zurückgewirkt hat.

Auch für die Geschichte und die Topographie des Landes ist die Beschreibung der Flüsse und der besondern Ereignissen an denselben wichtig.

Sämmtliche Ober- und Aemter haben sogleich sich mit der Wasser- und Straßenbau-Inspection in das Benehmen zu setzen, damit unter deren Mitwirkung, wo solche nur immer erforderlich scheint, diese für die Mit- und Nachwelt interessante und folgenreiche Anordnung überall richtig und unverzüglich vollzogen werde. Durlach den 13. November 1824.

Das Direktorium des Murg- und Pfingz-Kreises.

K i r n.

vd. Blenkner.

Nro. 20305. Die durch die letzte Ueberschwemmung entstandene Beschädigung an Wehren, Wasserwerken, Brücken, Mühlen und andern Gebäulichkeiten nächst den Flüssen und Bächen betreffend.

Da man die Ueberzeugung geschöpft hat, daß der größte Theil der durch die Statt gehabte Hochgewässer geschehenen Zerstörungen hauptsächlich eine Folge der in der Nähe der Flüsse gemachten Anlagen von Gebäuden ic. der Versperrung ihres Laufes durch zu kleine und zu hohe oder schlecht eingerichtete Wehre, zu enge Brücken ic. und der Unterlassung der Flüßsäuberungen, der Dammlagen und Dammunterhaltungen so wie der Uferdeckungen oder überhaupt der Erhaltung regelmäßiger und passender Profile ist, so hat das Groß. hochpreisl. Ministerium des Innern unterm 9. d. M. verordnet:

- 1) Gebäude, Mauern und andere Objecte, welche durch die Gewalt des Wassers an Bächen und Flüssen zu Grund gegangen sind, und die, wenn sie wieder hergestellt werden, bei einem ähnlichen Ereigniß über kurz oder lang wieder zerstört werden würden, dürfen auf der vorigen Stelle nicht wieder aufgeführt und errichtet werden, ehe die Localität von den Baubehörden untersucht, und von diesen, oder in wichtigen Fällen von dem Ministerium des Innern entschieden ist, ob und wie gebaut werden dürfe.
- 2) Wehre, Wasserwerke und Brücken, welche beschädigt oder zerstört sind, dürfen ohne vorhergegangene Untersuchung der Wasser- und Straßenbau-Inspectionen, und Prüfung der Oberwasser- und Straßenbau-Direction, welche über die Art der Herstellung zu entscheiden hat, nicht wieder errichtet werden, ehe diese Entscheidung erfolgt ist.
- 3) Da die gänzliche Abänderung der Flußbette an vielen Stellen notwendig, und die Belegung derselben, maßgeblich der neuen Gestalt, der stattgehabten Ereignisse und der künftigen Bestimmung unvermeidlich ist, so sind die durch die Erfahrungen gebotene Flußlaufverbesserungen, unter den Lokalverhältnissen und einwirkenden Umständen, sogleich durch die betreffende Behörde vorzunehmen zu lassen, und es wird nicht gestattet, daß der früher sich als unzweckmäßig und unzureichend dargestellte Zustand, beibehalten oder wieder hergestellt werde.

Dieses ist demnach sogleich in allen Ortshaften, welche der letzten Ueberschwemmung ausgesetzt gewesen, bekannt zu machen, und aufs Genaueste zu befolgen. Wegen der nothwendigen und unverschieblichen Wiederherstellung beschädigter Objecte der fraglichen Art aber haben die Ober- und Aemter mit den betreffenden Wasser- und Straßenbau-Inspectionen, sich alsbald zu benehmen, damit die nöthigen Vorkehrungen dieser Verordnung gemäß unaufhaltlich gemacht oder eingeleitet werden.

Durlach den 13. November 1824.

Das Direktorium des Murg- und Pfingz-Kreises.

K i r n.

vd. Blenkner.

Bekanntmachungen.

Nro. 17761. Den Detail-Verkauf der Weine betr.

Durch den Nachtrag zur Accisordnung vom 16. September 1812 §. 6. Regierungsblatt Seite 200 ist der Wein-Verkauf unter drei Stügen neuen Maases oder ausser dem Reif unter bedeutenden Strafen Jedem verboten worden, der zu keiner Wirtschaft berechtigt ist, ausgenommen die Weinproduzenten, die nach Verordnung vom 3. October 1815 Nro. 13100. ihren Erwaß in geringern Quantitäten zur Herbstzeit verkaufen dürfen, wenn derselbe im Ganzen weniger als drei Stügen neues Maas betragen hat, was vom Accisor auf dem darüber ausgestellten Attestat, und in dem über alle Weinverkäufe zu führenden Register bei Strafe von drei Reichsthalern bemerkt werden muß.

Man sieht sich veranlaßt, die Aemter aufzufordern, dieses Verbot durch die Ortsvorstände gehörig republiciren zu lassen, und ist andurch das Aufsichtspersonal zur genauen Nachforschung und Anzeige der Uebertretungen dieses Gesetzes anzuweisen. Die Obergewerbetreibenden haben bei Revision der Accismanua- lien und der Weinverkauf-Register-Verordnung vom 22. Januar 1822, besonders hierauf zu merken, und jeden Uebertretungsfall dem Amt zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Offenburg den 10. November 1824.

Großherzogl. Directorium des Rinzigkreises.

Jhr. v. Sensburg.

vd. Braunstein.

Ne. 20199. Die Differenz wegen Berechnung des Transitzolls und des Straßengels des auf der Wegstrecke von Donaueschingen bis Stockach betreffend.

In der Zell-Ordnung ist pag. 106. die Entfernung von Donaueschingen über Stockach nach Ueberlingen auf 10½ Stunde angegeben. Diese Angabe — wie auch aus der Chaussee-Geldordnung zu entnehmen steht, — ist irrig, und beträgt von Donaueschingen bis Stockach 10½ Stunde, von da bis Ueberlingen aber 4 Stunden, im Ganzen also von Donaueschingen über Stockach nach Ueberlingen 14½ Stunde.

Dieses wird hierdurch in Gemäßheit des Beschlusses des Großherzogl. Finanzministeriums vom 2. d. M. zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Durlach den 10. November 1824.

Das Directorium des Murg- und Pfingzkreises.

K i r n.

vd. K o s t.

Bekanntmachungen.

Durch die Beförderung des Lehrers Hermann nach Weisenbach ist die etwa 134 fl. ertragende Schulkasse in Langenhardt (Amts Labr) erledigt worden; die Kompetenten um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei dem Rinzigkreis Directorium vorschriftsmäßig zu melden.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldensiquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Achern.

(3) zu Sasbachwalden an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Anton Kettig auf Mittwoch den 1. Dezbr. d. J. Morgens 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(3) zu Stein an das in Gant erkannte Vermögen der verstorbenen Georg Adam Ewald'schen Ehefrau, auf Donnerstag den 2. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei.

(2) zu Ruitz an die Verlassenschaft des Christian Ulrich Wolf, auf Donnerstag den 9. Dezbr. d. J. Nachmittags 2 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei.

(2) zu Wüßlingen an das in Gant erkannte Vermögen des Pachtschäfers Jeremias Heptig auf Donnerstag den 9. Dezbr. d. J. Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(2) zu Bruchsal an den unterm 8. v. M. im ersten Grad mündtödt erklärten Johann Adam Göpferich auf Dienstag den 30. November d. J. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Unterdisheim an die Heinrich Schweigersche Verlassenschaft auf Donnerstag den 9. Dezember d. J. Morgens 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Obenheim an das vergantete Vermögen des Johann Köstel auf Donnerstag den 23. Dezbr. d. J. Morgens 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(1) zu Bühl an den in Gant erkannten Bürger und Bierbrauer Lorenz Bles auf Mittwoch den 15. Dezbr. d. J. auf der Amtskanzlei zu Bühl.

(1) zu Wernhald an den in Gant gerathenen Bürger und Nebmann Albin Schmatz auf Mittwoch den 22. Dezbr. d. J. auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Durlach.

(1) zu Singen an den in Gant erkannten Lorenz Schach auf Donnerstag den 15. November d. J. Morgens 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei, zugleich wird wegen der Wahl eines Curator-Massä und der VermögensVeräußerung verhandelt werden.

(1) zu Söllingen an den in Sant erkannten Christoph Weis, alt Georgs Sohn, auf Donnerstag den 25. Novbr. d. J. Morgens 8 Uhr auf die-
seitiger Oberamtskanzlei. Zugleich wird wegen der VermögensVeräußerung und der Wahl eines Curator.
Maffä verhandelt werden. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(1) zu Ettenheim an den in Sant erkann-
ten Nagelschmidt Martin Booz, auf Dienstag den
23. Novbr. d. J. Morgens 8 Uhr auf dieseitiger
Kanzlei.

(1) zu Rippenheim an den in Concurs er-
kannten Bürger und Schreinermeister Jung Georg
Burckard, nebst Erzielung eines Borg- und Nach-
lassvergleichs, auf Montag den 22. November d. J.
in dieseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Stadtamt Karlsruhe.

(2) zu Karlsruhe an die Verlassenschafts-
masse des im Sept. 1821 zu Baden verstorbenen Es-
quire John Spencer auf Freitag den 3. Dezember
d. J. Vormittags 9 Uhr auf dieseitigem Stadtamt. U. d.

Bezirksamt Lahr.

(2) zu Wittenweier an den in Sant er-
kannten Seifensieder Konrad Liermann auf Mitt-
woch den 24. Novbr. d. J. in der Früh bei diesei-
tiger Amtskanzlei.

(1) zu Lahr an das in Sant erkannte Vermö-
gen des verstorbenen Spanners Christian Ruder,
auf Mittwoch den 24. Novbr. d. J. Nachmittags auf
dieseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(3) zu Böttingen an den in Sant erkann-
ten Johann Georg Reistock auf Donnerstag den
2. Dec. d. J. Nachmittags 2 Uhr bei dieseitiger
Oberamtskanzlei.

(2) zu Niederschopfheim an den in Sant
erkannten Karl Heiß, auf Mittwoch den 1. Dez.
d. J. Vormittags 8 Uhr auf dieseitiger Oberamts-
kanzlei.

(2) zu Zell an die in Concurs erkannte Wittve
Katharine Huber, Wittve des Andreas Fei, auf
Montag den 6. Dezbr. d. J. Vormittags 8 Uhr, auf
dieseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Schopfheim.

(3) zu Gersbach an den Alt Vogt Michael
Weniger auf Montag den 29. Nov. d. J. Vor-
mittags 9 Uhr auf dieseitiger Amtskanzlei.

(1) zu Wies an die verstorbenen David Os-
wald'schen Eheleute, auf Donnerstag den 9. Dezbr.
d. J. Vormittags 9 Uhr auf hiesiger Amtskanzlei.

Mundtobt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Ver-
lust der Forderung, folgenden im ersten Grad für

mundtobt erklärten Personen, nichts geborgt oder
sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Durlach

(3) von Jöhlingen dem Alt Johann Gün-
tert, dessen Aufsichtspfleger der dañige Bürger Jung
Georg Michel Schayer ist.

(2) von Berghausen dem Alt Christoph
Rothweiler, dessen Aufsichtspfleger der Jung
Bernhard Enderle von da ist. Aus dem

Oberamt Emmendingen.

(1) von Rödtringen der ledigen Anna Maria
Hiesin, deren Pfliger Martin Fömlin von da
ist.

Erbovordungen.

Folgende schon längst abwesende Personen
oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten
sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen
steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre
bekannten nächsten Verwandten gegen Caution
wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Achern.

(3) von Waldum der Andreas Peter wel-
cher im Jahre 1812 mit dem Großherzogl. zweiten
Linien Infanterieregiment als Gemeiner nach Ruß-
land marschirt ist, von dessen Schicksal aber später
nichts mehr in Erfahrung gebracht wurde.

(1) Offenburg. [Verschollenheits-Erklärung.]

Der unterm 30. März 1823 öffentlich vorgeladene,
bis jetzt aber nicht erschienene Georg Ritter von
Diersburg wird hiermit für verschollen erklärt und
dessen Vermögen seinen nächsten Auerwandten in
sürsorglichen Besitz gegeben.

Offenburg den 10. Novbr. 1824.

Großherzogl. Oberamt.

(2) Waldkirch. [Verschollenheits-Erklärung.]

Da die Wittve des Schwaiders Mathias Fehrenbach
von hier auf die eranzogene öffentliche Vorladung we-
der erschienen, noch Nachricht von sich gegeben hat,
so wird dieselbe für verschollen erklärt, und ihr Ver-
mögen an ihre nächsten Verwandte gegen Sicherheitslei-
stung in sursorglichen Besitz gegeben.

Waldkirch den 5. Novbr. 1824.

Großh. Bezirksamt.

(3) Waldshut. [Verschollenheits-Erklärung.]

Kolumban Bachmann von Abbruck, welcher auf
die Edictalladung vom 12. August v. J. bisher nicht
erschien, wird anmit für verschollen erklärt, und sein
Vermögen den bekannten nächsten Verwandten gegen
Sicherheitsleistung in sursorglichen Besitz eingean-
wortet. Waldshut den 5. Novbr. 1824.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Bruchsal. [Vorladung.] Georg Mosbrucker von Steinfeld, welcher in den 1790er Jahren von dem fürstlich Spenerschen Militär desertirte, bis jetzt aber deshalb nicht verfolgt worden zu seyn scheint, wird anordnend aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier zu sistiren, und wegen der ihm angeschuldigten Desertion zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er derselben für schuldig erklärt, und gegen ihn das Rechtliche nach den zu jener Zeit bestandenen Gesetzen werde erkannt werden.

Bruchsal den 5. Novbr. 1824.

Großherzogl. Oberamt.

(2) Gengenbach. [Vorladung.] Der im Jahr 1812 von dem Großherzoglich Bad. Militär desertirte Martin Wustler von Dilsbach wird hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato bei diesseitiger Behörde zu stellen, und wegen seiner Desertion zu verantworten, widrigenfalls das Nöthige nach den Landesgesetzen gegen ihn verfügt werden wird.

Gengenbach den 5. Novbr. 1824.

Großh. Bezirksamt.

(1) Mannheim. [Vorladung.] Der von dem Großh. Bad. Linien-Infanterie-Regimente v. Stockhorn dahier entwichene Soldat Jakob Landtrachinger von Mannheim wird hiermit aufgefordert, sich in Zeit 3 Monaten dahier zu stellen, und sich über seine Entweichung zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß nach fruchtlos umlaufener Frist gegen ihn als ausgetretener Unterthan nach den Landesgesetzen werde verfahren werden. Mannheim den 12. Novbr. 1824.

Großherzogl. Stadtamt.

(2) Ettlingen. [Fahndung u. Signalement.] Ein Betrüger, der sich Konrad Wäter nannte, wahrscheinlich aber Sebastian Thoma heißt, und aus Littenweiler bei Freiburg gebürtig ist, hat gestern Abends Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Krankenhause, wohin er wegen seiner Unpäßlichkeit gebracht worden war, zu entweichen.

Signalement.

Dieser Mensch ist 5' 4" hoch, hat braune Haare, einen braunen Backenbart, braune Augen, eine spitze Nase, mittlern Mund und gesunde Zähne. Er trug bei seiner Entweichung einen dunkelgrünen Rock mit überponnenen Knöpfen, schwarzen Kragen, graue Beinkleider von Leinwand, und unter diesen gelbe Nankinghosen, unter den langen Beinkleidern Stiefel, eine schwarze Halsbinde, an seinem Hemde ist auf der rechten Seite das Zeichen 712 eingestampet. Auf dem Kopfe hatte er eine tuchene Kappe

von dunkler Farbe, mit einem kleinen Schilde. Seine Weste ließ er bei der Entweichung zurück. Sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden werden ersucht, auf diesen Flüchtling sorgfältig fahnden zu lassen, ihn auf Betreten zu verhaften, und entweder hieher oder an das Großh. Landamt Freiburg wohlverwahrt transportiren zu lassen.

Ettlingen den 10. Novbr. 1824.

Großh. Bezirksamt.

(1) Offenburg. [Fahndung und Signalement.] Am 10. d. M. Abends 5 Uhr ist der wegen Diebstahls dahier in Untersuchung gestandene Stephan Stöckle, Schreinergefell von hier, aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen. Wir setzen hievon sämmtliche Behörden mit dem dienstfreundlichen Ersuchen in Kenntniß auf diesen Purschen fahnden, ihn im Betretungsfalle arretiren und wohlverwahrt hierher liefern zu lassen.

Offenburg den 10. November 1824.

Großherzogl. Oberamt.

Signalement.

Stephan Stöckle, Schreinergefell von Offenburg, Alter 36 Jahre, Größe 5' 3", Haare dunkelbraun, Stirne bedekt, Augenbraune stark braun, Augen blau, Nase länglich, Mund dick, Kinn lana, Gesicht länglich mager, Farbe bleich, Bart schwarz; besondere Kennzeichen: derselbe hat am linken Fuß eine offene Wunde, welche ihn im schnellen Gehen hindert. Bei der Entweichung war derselbe gekleidet: mit einem Tschoben von dunkelblauem Manchester, einer schwarzen Weste, und Beinkleider von dunkelblauem Tuche, unter welchen er noch ein Paar leinene Beinkleider trug, als Kopfbedeckung hatte er eine blaue tuchene Kappe.

(1) Offenburg. [Bekanntmachung und Signalements.] Es wurden dahier unten beschriebene vier Pursche arretirt, und wegen Verdachts von Betrügereien mit Rechenpfennigen in Untersuchung gezogen. Bei den ersten beiden der nachbenannten Purschen fand man mehrere Rechenpfennige von gelber Metall-Composition in der Größe eines Dreißägners. Das Gepräge derselben enthält auf der einen Seite das Brustbild eines Mannes mit der Umschrift: „Alexander Kaiser von Rußland“ auf der andern Seite einen Denkstein, neben welchem die Göttin der Gerechtigkeit steht, mit der rechten Hand einen Kranz über den Denkstein, in der linken eine Waage haltend. Den obern Theil dieser Seite umgibt die Umschrift: „Für die gerechte Sache“ und unten befindet sich das Wort „Jetton“ ausgeprägt. Sämmtliche Behörden werden hievon mit dem dienstfreundlichen Ersuchen in Kenntniß gesetzt, alle ihnen bekannte Umstände, welche auf die einfließenden Pursche und auf

den Gegenstand der Untersuchung Bezug haben können, zum Behufe weiterer Untersuchung hierher baldmöglichst mitzutheilen.

Offenburg den 12. Novbr. 1824
Großherzogl. OberAmt.

Signalements.

1) Johann Baptist Plagnieu, Schlossergesell von Rodmact in Frankreich, Alter 23 Jahre Haare hellbraun, Größe 5' 2" 3", Augen blaulich, Nase lang, groß, Mund groß, Gesicht eingefallen, Farbe gesund, Stirne bedekt, Statur mittel, besondere Kennzeichen keine.

Kleidung. Abgetragener grüner Frack, ohne Hütel, Filzbut mit schwarzem Wachstuch, grobes zivilisiertes Hemd, weißes Halstuch rothgedupft, abgetragene Hosen von brauner Art Sommerzeug, Halbstiefel. Dieser Pursche reiste mit einem im Laufe der Untersuchung als falsch befundenen Wanderbuche, das er nach seinem Geständnisse sich selbst gemacht hat, und worin die Maire Drschweier als ausfertigende Stelle und der 22. April d. J. als der Tag der Ausfertigung angegeben ist.

2) Georg David Birkenmaier, Schuster-gesell von Oberuhrbach im Württembergischen, Alter 23 Jahre, Größe 5' 6", Haare dunkelbraun, Stirne rund und bedekt, Augenbraune braun, Augen braun, Nase gestutzt, Mund dick, Zähne gut, Bart feinen, Kinn rund, Gesicht oval, Farbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen keine.

Kleidung. Einen abgetragenen grünen Frackrock, abgetragene Hosen von blauem Tuch, schwarzseidenes Halstuch, einen abgetragenen Filzbut mit einem grünen Wachstuch überzogen, Halbstiefel.

3) Andreas Steinhilper, Schuster-gesell von Gelshausen im Badischen, Alter 24 Jahre, Größe 5' 2", Haare hellbraun, Stirne hochgewölbt, Augenbraune hellbraun, Augen grau, Nase mittel, Mund mittel, Kinn rund, Gesicht rund, Farbe gesund, Statur besetzt, besondere Kennzeichen keine.

Kleidung. Eine schwarz sammete Kappe, mit einem kleinen Schilde, dunkelbraun tüchener Frackrock, schwarzseidenes Halstuch, eine abgetragene weiße Weste, ausgewaschene Ranquin Hosen, Schuhe und leinene Strümpfe. Auch dieser Pursche reiste mit einem als falsch befundenen angeblich unterm 8. Juli l. J. von dem Bürgermeisteramt zu Dormersheim ausgestellten Wanderbuche.

4) Georg Jakob Wiemer, Schneidergesell von Großgerau im Darmstädtischen, Alter 24 Jahre, Größe 5' 9", Haare braun, Stirn nieder und bedekt, Augenbraune rötlich, Augen grau, Nase klein, Mund dick, Kinn lang, Gesicht länglich, Farbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen keine.

Kleidung. Einen alten schwarzen Strohhut, ein schwarzüchener abgetragener Frackrock, schwarzüchene Weste, schwarzseidenes Halstuch, hellgraue Beinkleider von baumwollenem Sommerzeug, altgerissene Halbstiefel.

(1) Tryberg. [Diebstahl.] In der Nacht vom 18. auf den 19. v. M. wurden zu Raßbach ein Oberbett mit einem weißen reißenen Überzuge und ein zivilisiertes Bettuch entwendet. Wir bringen dies mit dem Ersuchen zur allgemeinen Kenntniß auf die verdächtigen Besitzer oben beschriebener Effecten ein wachsameres Auge zu haben, selbe im Betretungsfalle zu arretiliren und anher zu liefern.

Tryberg den 6. Novbr. 1824.
Großh. Bezirksamt.

(1) Schwegingen. [Unterpfandsbucheerneuerung.] Da die Erneuerung des Unterpfandsbuchs der Gemeinde Friedrichsfeld verflügt worden ist, so werden alle jene, welche Pfandrechte auf Liegenschaften in dieser Gemeinde haben, hiermit aufgefordert, ihre desfalligen Dokumente in gehörig vidimirten Abschriften den 6. Dezember d. J. selb 9 Uhr dem Großh. Amtscensurator in Friedrichsfeld vorzulegen, unter dem Präjudiz, daß die Pfandschreiberei rüchlich der nicht vorgelegt werdenden Pfandschreibungen ihrer Gewährleistung und Verantwortlichkeit werde entbunden und die Pfandschreibungen selbst für getilgt angesehen werden.

Schwegingen den 13. Novbr. 1824.
Großherzogl. Bezirksamt.

Kauf-Anträge.

(1) Karlsruhe. [Weinlieferung betreffend.] Montag den 29. l. M. November Nachmittags 2 Uhr wird die Lieferung des Weins für die Kranken in dem Militärhospital dahier auf ein Jahr, nämlich vom 1. Nov. 1824 bis Ende Nov. 1825 auf der Kriegsministerialkanzlei versteigert werden. Die zu dieser Weinlieferung Lusttragenden werden eingeladen, bei der Versteigerung an dem hierzu bestimmten Tage und Stunde zu erscheinen und Proben von Weinen mitzubringen. Die Qualität des für die Kranken zu liefernden Weins muß gut, der Wein klar, nicht sauer, von reinem Geschmack 1819er Jahrgangs und der innere Gehalt so stark seyn, daß er auf der Beck'schen Weinwage wenigstens 7 Grade zieht. Die Lieferungsbedingungen können bei dem diesseitigen Secretariat eingesehen werden.

Karlsruhe den 11. Nov. 1824.
Großh. Kriegs-Ministerium.
v. Schäffer.

vdt. Sander.

(2) Bretten. [Frucht- und Weinversteigerung.]

Montag den 22. Novbr. d. J. Vormittags 10 Uhr werden auf diesseitigem Bureau von dem herrschaftl. Speicher in Heidelberg 36 Malter Gerste, und von jenem zu Föbtingen 120 Malter 1824r Zehend-Haber sodann ungefähr 15 Dhm 1824r Heidelheimer Zehend-Wein, gegen baare Bezahlung bei der Abfassung in Steigerung verkauft werden.

Bretten den 9. Novbr. 1824.

Großherzogl. Domainen-Verwaltung.

(2) Karlsruhe. [Güterversteigerung.] Das

nachbeschriebene Gut wird Montags den 5. Decbr. d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause zu Friedrichsthal durch den dortigen Ortsvorstand aus diesseitigem Auftrage nach vorheriger Bekanntmachung der Kaufsbedingungen, wobei angemessene Zahlungsfristen festgesetzt sind, öffentlich versteigert werden, wozu die zahlungsfähigen Kauflustigen, welchen es frei steht, bis dahin über die Lage, Rechte und Lasten des Guts auf geeignetem Wege sich näher zu verlässigen, eingeladen werden. Dieses Gut, welches zur Gantmasse des Dreher's Manz zu Friedrichsthal gehört, ist auf dem sogenannten Michelsberge Untergrombacher Gemarkung gelegen, und besteht in der Hälfte einer zweistöckigen Behausung, welche zwei große, und 4 kleine Zimmer, Küche, gewölbten Keller, Speicher und Speicherkammer, Stallung für 4 Pferde, 8 Stück Rindvieh, und 8 Schweine enthält; aus der Hälfte von 3 Bret. 21 Ruthen Garten, 14 Morgen, 1 Bret. 8 Ruthen Ackerfeld, nahe bei der Wohnung, nebst einer Kapelle, und in weitem 3 Bret. 1 Ruthen im Grunde, ferner 33 $\frac{1}{2}$ Ruthen Acker im Kaisersberg. Das Ganze ist gerichtlich angeschlagen auf 800 fl. Karlsruhe den 5. Novbr. 1824.

Großherzogl. Landamt.

(1) Nastatt. [Hausversteigerung.] Die in

die Verlassenschaftsmasse des dahier verstorbenen Handelsmanns Joseph Rheinbold gehörige, neben der Stadtkirche gelegene zweistöckige modellmäßig gebaute Behausung, auf welcher die Realschuldwirtschaftsgerechtigkeit zum Hirsch ruhet, wird Montag den 6. Decbr. d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Behausung selbst der Erbvertheilung wegen öffentlich versteigert werden.

Dieselbe enthält: außer einem Keller zu ungefähr 60 Euder Fass in 7 Abtheilungen, einem Magazin, Stallung, 2 großen Holzschröpfen und Hof.

A. Im untern Stock.

- 1) Ein zu Ellen- und Spezereivaaren vollkommen eingerichteten Kaufladen.
- 2) 5 geräumige Zimmer, wovon 3 heizbar.
- 3) 4 kleinere ditto, worunter 1 heizbar.
- 4) 2 Küchen.

B. Im obern Stock:

- 1) 11 heizbare geräumige Zimmer.

2) 4 kleinere ditto, wovon nur 1 heizbar.

3) 2 Küchen.

C. Einen abgetheilten sehr großen Speicher.

Hiezu werden die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß sich auswärtige Steigerer vor der Steigerung über ihr Vermögen und Leimund auszuweisen haben, und zur Abtragung des Steigerungsschillings zwei Termine werden anberaumt werden.

Nastatt den 12. Novbr. 1824.

Großh. Amtskrevisorat.

(2) Rheinbischofsheim. [Wirthshausversteigerung zu Muckenschopf.] Montags den 29. d. M. Vormittags wird zu Muckenschopf das der Gemeinde daselbst zustehende Wirthshaus zum Adler einer öffentlichen Steigerung ausgesetzt werden. Dasselbe besteht in einem zweistöckigen gut gebauten Wohnhause mit dem zum Betriebe der Wirthschaft erforderlichen Raum, wobei auch die nöthigen Dekonomiegebäude, als Scheuer, Stallung, sodann ein Baum- und Gemüthgarten nebst 3 $\frac{1}{2}$ Sester gutes Ackerfeld vorhanden ist. Das Wirthshaus sammt den übrigen Gebäuden wird, je nach dem sich Liebhaber einfinden, entweder allein, oder mit den Gütern versteigert, und im Falle eine Versteigerung zu Eigenthum nicht zu Stande kommen sollte, zugleich der Versuch zu einer 6jährigen Verpachtung dieser Realitäten, unter annehmbaren Bedingungen, gemacht werden. Indem man diesen Vorgang zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird noch bemerkt, daß diese Wirthschaft die einzige in Muckenschopf sey, daß sich eine haushalterische Familie recht gut darauf werde ernähren können, und daß endlich auswärtige Kauf- oder Pachtliebhaber Vermögens- und Eittlichkeitszeugnisse vorzulegen haben, wenn ihre Anbote berücksichtigt werden sollen.

Rheinbischofsheim den 8. Nov. 1824.

Großh. Amtskrevisorat.

(2) Tiefenbach. [Mühlenversteigerung.] Bis Donnerstag den 25. Novbr. Nachmittags 1 Uhr wird auf dem Rathhaus zu Tiefenbach die an der Straße zwischen Dhenheim und Tiefenbach gelegene Erbbestands sogenannte Freitags-Mühle öffentlich als ErbbestandsEigenthum versteigt, dieselbe besteht in einem Erb- und 2 Mahlgänge neu eingerichtet, einer geräumigen einstöckigen Wohnung mit 3 Zimmern; besondres Bad- und Waschhaus, einer großen neuen Scheuer, worunter 2 Ställe die zu 16 große Stück Vieh einzustellen gerichtet sind, 6 neue Schweinställe, dazu gehört: 1 $\frac{1}{2}$ Morgen Acker auf die Mühle flossend, ferner dabei 1 Viertel Gemüthgarten, 3 Viertel Wiesen. Die Erbpacht ist jährlich nur 6 Malter Korn, dagegen sind die beide Gemeinden Tiefenbach und Eigelberg zum Mahlen dahin verbannt.

Tiefenbach den 6. Novbr. 1824.

Der Ortsvorstand.

(1) Unteröwisheim bei Bruchsal. [Fruchtversteigerung.] Donnerstag den 25. d. Vormittags 10 Uhr werden auf der Schreibstube 10 Malter Kernen und 12 Malter glattgemischte Frucht, in der Stadtmühle zu Gochsheim faßbar, und an diesem Tage Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus zu Obenheim von dem dasigen herrschaftlichen Speicher 150 Malter Dinkel 1823er Gewächs versteigert und bei annehml. Geboten sogleich losgeschlagen.
Unteröwisheim den 13. Nov. 1824.
Großh. Domainenverwaltung.

Bekanntmachungen.

(1) Dürreheim. [Bekanntmachung] Man findet sich wiederholt veranlaßt, denen zum Bezug des Salzes der hiesigen Saline zugetheilten Kreisbewohner bekannt zu machen, und die betreffenden Orts-Vorgesetzte zur Publication dieses aufzufordern:

- 1) daß an Sonntagen keine SalzAnweisungen und Abgaben statt finden.
- 2) daß die SalzMagazine zur Frühjahrs- Sommer- und Herbstzeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Wintermonaten aber von Morgens 8 Uhr bis Abends 5 Uhr an Werktagen offen sind, und daß
- 3) die mit dem Postwagen einlaufenden oder bei Abfassung des Salzes bezahlten Gelder gehörig fortirt, gerollt, besiegelt und die Rollen mit dem Namen des Salzkäufers versehen seyn müssen, endlich
- 4) werden Münzsorten, welche durch landesherrliche Verordnungen außer Kurs gesetzt sind, nicht angenommen.

Dieser Salzkauf, welche sich nach vorstehender Anordnung nicht benehmen, mögen sich die hier wegen entstehenden Folgen selbst beimessen.
Dürreheim den 11. Nov. 1824.
Großh. Badische Salinen-Direction.
S e l b.
vdt. Eberstein.

(3) Bühl. [Jahrmärkte-Verlegung.] Der Bühler-Jahrmarkt, welcher auf Montag den 8. d. M. hätte abgehalten werden sollen, wird wegen der durch das große Wasser entstandenen Verheerungen auf Montag den 22. d. M. verlegt.
Bühl den 2. Novbr. 1824.
Großh. Bezirksamt

Dienst-Nachrichten

Nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung ist dem Kandidaten der Chirurgie Karl Friedrich Franzmann von Durlach, die Lizenz als Wundarzt 2ter Klasse ertheilt worden.

Dem Schullehrer E. Korn zu Schellbronn (Oberamts Pforzheim) ist wegen des besonders guten Erfunds seiner Schule bei der diesjährigen Schulprüfung die gewöhnliche Ehrenbelohnung zuerkannt worden.

Belobung.

Die Ehefrau des Melchior Majel von Weissenstein (Oberamts Pforzheim) hat am Ende des Juni l. J. den 23jährigen Heinrich He n a s t von da aus dem damals angeschwollenen Nagoldfluß, nach dem von seinem Bruder dessen Rettung vergeblich versucht worden war, mit eigener Lebensgefahr unter Mithilfe der Barthold Bohne n b e r g i s c h e n Eheleute vom Wassertod gerettet. Diese edle That wird zur verdienten Belobung andurch öffentlich bekannt gemacht. Durlach den 10. Novbr. 1824.

Das Directorium des Murg- und Pfingzkr. Kreis.

Unglücksfall.

Der junge Bürger Franz Matthias Zöllner von Untergrombach hatte das Unglück, bei Geschäften in der Mühle zu Büchenau durch Unvorsichtigkeit von dem Kamrad ergriffen, zwischen dieses und den Triller hineingezogen und auf diese Art durch Berührung getödtet zu werden. Indem man diesen Unglücksfall zur allgemeinen Kenntniß bringt, verbindet man damit die Warnung, daß alle diejenige Leute, welche in Mühlen Geschäfte haben, die hiebei so höchst nöthige Vorsicht niemals außer Acht lassen.
Durlach den 3. Novbr. 1824.

Das Directorium des Murg- und Pfingzkr. Kreis.

Karlsruher Mehlmage vom 6. Sept. bis 31. Oct. 1824.
Den 6. Sept. blieb an Mehl aufgestellte 10116 Pf.
Vom 6. Sept. bis 31. Oct. wurde zugeführt 703222 Pf.
Summa 713338 Pf.
Davon wurde bis zum 31. October verkauft 689712 Pf.
aufgestellt blieb 23626 Pf.
Karlsruhe, den 31. Oct. 1824.
Bürgermeisteramt.